



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
im Folgenden möchten wir Sie auf die Veränderungen des neuen Musterhygieneplans aufmerksam machen.

Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule im Schulbetrieb bzw. im Betreuungsbetrieb besteht in der Schule und auf dem Schulgelände **keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske**. Dies gilt für alle Unterrichtsfächer, auch für den Sportunterricht sowie den Musikunterricht. Das freiwillige Tragen einer Maske ist jederzeit möglich.

Eine Einteilung in Kohorten bzw. feste Gruppen findet nicht mehr statt. Bis zu den Herbstferien werden wir jedoch die versetzten Pausenzeiten beibehalten. Die beiden Stufen nutzen den Hof gemeinsam. Nach den Sommerferien werden wir die Pausenzeiten wieder für alle gleich gestalten.

Die **Teilnahme am Präsenzsulbetrieb** ist weiterhin **nur** für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) **zulässig, die zweimal in der Woche** mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus **getestet sind**, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Diese Testverpflichtung wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden.

Dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis gleichgestellt.

Das **regelmäßige Händewaschen** und Lüften wird wie bisher **beibehalten**. Die vom Schulträger angeschafften **Luftfiltergeräte** sorgen im Klassensaal zusätzlich für eine bessere Luftqualität.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung sowie auch ihre **Teilnahme an Veranstaltungen oder Elternabenden** in der Schule ist möglich.

- Es gilt die 3G-Regel.
- Zwecks Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten zu notieren und nach vier Wochen zu vernichten.
- Personen, die sich nur kurzfristig (<10 min) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen aufhalten, benötigen keinen Nachweis über das Fehlen einer Infektion. Da je-

doch davon auszugehen ist, dass bei dieser Personengruppe die Einhaltung der G3-Regel nicht überprüft werden kann, gilt für diese Personen in der Schule die Pflicht zum Tragen mindestens eines MNS.

Personen mit Krankheitssymptomen

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Auch bei Erkrankungen wie leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen, die nicht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Bei Erkrankungen, die mit größeren Beeinträchtigungen einhergehen, die jedoch nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann bei Symptombefreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden.

Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt:

- Fieber > 38,0 °C, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Tritt bei einer Person in der Schule mindestens eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden.

Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Bei einem positiven Test werden alle weiteren Regelungen vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Positives Ergebnis im Rahmen der Schultestungen

Entsprechend der „Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege vom 30. September 2021 gilt Folgendes:

- Ist das Ergebnis eines Tests im Rahmen der regelmäßigen Testungen in den Schulen positiv (Infektionsverdachtsfall), besteht die Verpflichtung zur Absonderung zunächst nur für die positiv getestete Person.
- Für die Schüler*innen innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde, sowie für deren Lehrkräfte oder das weitere pädagogische und nicht-

pädagogische Personal (Kontaktpersonen) besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Absonderung.

- Die Kontaktpersonen unterliegen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Infektionsverdachtsfalles unverzüglich der Verpflichtung zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.
- Ab dem folgenden Tag unterliegen sie zusätzlich für fünf aufeinanderfolgende Schultage der Verpflichtung zur Testung.
- Die Schüler*innen nehmen die für die zusätzlich durchzuführenden Tests erforderlichen Nasal-Testkits mit nach Hause; sie werden täglich im häuslichen Umfeld getestet und müssen täglich eine qualifizierte Selbstauskunft einer sorgeberechtigten Person über die ordnungsgemäße Durchführung des Antigentests mit einem negativen Ergebnis in der Schule abgeben. Das Dokument wird Ihnen dann zur Verfügung gestellt bzw. kann auch heruntergeladen werden:
https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/dld_2021-09-30-selbstauskunft-abgabe-schule.html
- Wenn die Testungen mittels Lolli-Antigen-Schnelltests durchgeführt werden (dies ist bei uns der Fall), findet eine Ausweitung dieser Tests in der Schule statt.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards endet mit der Testpflicht an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen.
- Entwickeln die Kontaktpersonen im Zeitraum der fünftägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, sind diese umgehend von der Teilnahme am Präsenzunterricht sowie ggf. vom Betreuungsangebot auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorliegt.
- Das zuständige Gesundheitsamt wird unter bestimmten Voraussetzungen z.B. beim Vorliegen einer Virusvariante, anderweitige Einzelfallentscheidungen treffen.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Verständnis und die Unterstützung bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Schulleitung

